

Soz. Vers. Nr.  Gebu

S V N R

Nachname der Antragstellerin/d

Geschlecht  weiblich  männlich

E-Mail-Adresse

Ich stimme der Zusendung von Einladungen zu Kundinnen- und Kundenbefragungen per  ja  nein

**Hinweis: Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt davon unberührt.**

**Ausfüllhilfe zum Formblatt SB 1**

Tragen Sie bitte **Ihre** eigene Sozialversicherungsnummer ein. (Nicht die eines Elternteiles!) Falls Sie keine österreichische Sozialversicherungsnummer haben, füllen Sie jedenfalls Ihr Geburtsdatum aus.

**Antrag auf**

Gew  Abänderung der Studienbeihilfe

(gilt auch für  Osterhalterinnen/Selbsterhalter)

Abänderungsgrund

Wenn Sie derzeit Studienbeihilfe beziehen und sich Ihre soziale Lage und/oder die finanzielle Situation geändert hat.

Amtliche Meldung zum Antragszeitpunkt ist erforderlich, damit die Höhe der Studienbeihilfe korrekt errechnet werden kann. Kann Haupt- oder Nebenwohnsitz sein.

1

Meine Wohnanschrift während des Studiums (**amtliche Meldung**)

Postleitzahl

Wohnort

Mein Konto (Kontoinhaberin/Kontoinhaber kann nur Studierende/Studierender sein):

IBAN

BIC (nur ausfüllen bei ausländischem Konto)

Ich habe mich mindestens vier Jahre selbst erhalten: (Einkommen mindestens EUR 8.580,- pro Kalenderjahr)  ja  nein (wenn nein, bitte Formblatt SB 3 für Vater und Mutter ausfüllen!)

IBAN und BIC entnehmen Sie bitte Ihrer Bankomatkarte/Debitkarte.

2

Bezeichnung und Standort der Bildungseinrichtung, an der ich studiere:

Studienrichtung/Studienzweig, für die

Studienkennzahl:

Studienbeginn  WS  SS

Ich war vor diesem Studium bereits für ein anderes Studium gemeldet/inskribiert:  ja  nein wenn ja:  im Inland  im Ausland

Ich habe mein Studium unterbrochen:  ja  nein

Tragen Sie bitte das Winter- oder Sommersemester ein, in dem Sie das Studium begonnen haben.

Die Studienkennzahl für die Studienrichtung finden Sie auf Ihrem Studienblatt/Ihrer Inskriptionsbestätigung.

3

Ich habe die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt durch:  Reifeprüfung (Matura)  Reifeprüfung 2. Bildungsweg/Berufsreifeprüfung  Sonstiges

Ich habe bereits ein Studium abgeschlossen:  ja  nein Wenn ja, welches:  im Inland  im Ausland Wann abgeschlossen:

Wenn im Ausland, welcher Studientyp:  Bachelorstudium  Masterstudium  Diplomstudium  Doktoratsstudium

Hinweis: Legen Sie bitte das aktuelle Studienblatt bei, im Falle eines Studienwechsels, einer Studienunterbrechung (z.B.: Beursonstigen Nachweise.

Sonstige Nachweise können sein: Studienzeitbestätigung(en) über alle Semester ab erstmaligem Studienbeginn und Bestätigung(en) über den Studienerfolg aus den Vorstudien (inkl. Anerkennungsbescheide). Informationen zu den Studienwechselkriterien sind zu finden auf [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at). Diese gelten auch für Studierende, die bisher keine Studienbeihilfe beantragt/bezogen haben.

4

Staatsbürgerschaft  
 Österreich  Wenn eine andere, welche:  in

Familienstand  
 ledig  verheiratet/in eingetragene Partnerschaft lebend  geschieden vom geschiedenen (Ehe-)Partner

Ich habe den Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst oder den Dienst nach dem Freiwilligenauesetz von J J J J M M

Ich bin erheblich behindert (mind. 50%,  Aufgrund meiner Behinderung ist mir

Ich habe \_\_\_\_\_ eigenes Kind/eigene Kinder. (Bitte Formblatt SB 5 ausfüllen!)  
 Ich habe Geschwister/Halbgeschwister unter 18 Jahren. (Bitte Formblatt SB 5 ausfüllen!)  
 Ich habe Geschwister/Halbgeschwister über 18 Jahre, die unversorgt (z.B. in Ausbildung) sind. (Bitte Formblatt SB 5 ausfüllen!)  
 Meine Ehegattin/Mein Ehegatte hat unversorgte Kinder. (Bitte Formblatt SB 5 ausfüllen!)  
 Meine eingetragene Partnerin/Mein eingetragener Partner hat unversorgte Kinder. (Bitte Formblatt SB 5 ausfüllen!)

Meine Eltern sind verstorben/Ein Elternteil ist verstorben  
 Vater, verstorben am J J J J M M |  Mutter, verstorben am M T T

Wenn Sie eine andere als die österreichische Staatsbürgerschaft haben, tragen Sie diese bitte hier ein.

Tragen Sie hier bitte den Familienstand ein und legen Sie die entsprechenden Nachweise bei:  
 • verwitwet: Witwen- oder Witwerpensionsbescheid  
 • Unterhalt „ja“: Nachweis über die monatliche Höhe

Bitte das Formblatt SB3 ausfüllen!

Dienste nach dem Freiwilligenauesetz sind folgende: Freiwilliges Sozialjahr, Freiwilliges Umweltschutzjahr, Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland und Freiwilliges Integrationsjahr

Wenn der Grad Ihrer Behinderung mindestens 50 % beträgt, tragen Sie bitte die Art der Behinderung ein, und legen Sie entsprechende Nachweise vor. (Details siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at))

Legen Sie den Witwen- oder Witwerpensionsbescheid und die Sterbeurkunde/n bei.

Bitte beachten Sie, dass Sie parallel zur Studienbeihilfe EUR 15.000,- im Kalenderjahr verdienen können. Sobald alle Einkommensdaten verfügbar sind, wird im Folgejahr eine abschließende Berechnung der im jeweiligen **Kalenderjahr** erhaltenen Studienbeihilfe durchgeführt. Dabei kommt es zu einer Rückzahlung der Studienbeihilfe in dem Ausmaß, in dem die Einkommensgrenze von EUR 15.000,- überschritten wurde. Die Einkommensgrenze verringert sich, wenn Sie nicht das ganze Jahr Studienbeihilfe beziehen (Aliquotierung). Beziehen Sie z. B. nur 6 Monate in einem Kalenderjahr Studienbeihilfe, aliquotiert sich die Zuverdienstgrenze auf EUR 7.500,-. Einkünfte in Monaten, für die keine Studienbeihilfe ausbezahlt wird, bleiben dabei außer Betracht. Einkommensberechnung: prinzipiell Brutto inklusive Sonderzahlungen abzüglich insgesamt einbehaltener Sozialversicherung. **Achtung:** z.B. Waispension, Bildungskarenzgeld usw. zählen zum Zuverdienst. Abfertigungen aus Vorsorgekassen zählen jedenfalls zum Einkommen und werden jenem Monat zugerechnet, in dem sie ausbezahlt wurden.

5

Zutreffendes ist **jedenfalls** anzukreuzen (Angaben beziehen sich auf die Jahre 2022 und 2023):  
 Ich beziehe eine ausländische staatliche Studienförderung  
 ja  nein  
 Ich habe eine ausländische staatliche Studienförderung (z.B.  
 ja  nein

Legen Sie den Bewilligungsbescheid bei.

Sobald der Bescheid über die ausländische staatliche Studienförderung ergangen ist, legen Sie diesen bitte Ihrer Stipendienstelle vor.

**Achtung! Sie müssen nach jedem Studienwechsel und nach jedem Wechsel des Studienortes oder der Bildungseinrichtung einen neuen Antrag stellen! Dies gilt auch bei Aufnahme eines Master- oder Doktoratsstudiums!**

**Hinweis zur Rückzahlungsverpflichtung:** Studierende, die in den ersten beiden Semestern ihres Studiums (im ersten Ausbildungsjahr) Studienbeihilfe und/oder einen Studienzuschuss bezogen haben, sind verpflichtet, spätestens in der auf das zweite Semester folgenden Antragsfrist den Studienerfolg zu erwerben. Dies gilt auch für Master- und Doktoratsstudien. Ebenso haben Studienbeihilfenbezieherinnen/Studienbeihilfenbezieher (oder Bezieherinnen/Bezieher eines Studienzuschusses), die nach dem ersten Semester das Studium nicht unmittelbar fortsetzen, bis Ende der Antragsfrist des Folgesemesters einen Studienerfolg zu erwerben. **Wenn Sie den Mindeststudienerfolg nicht erreichen, müssen Sie die gesamte erhaltene Studienbeihilfe zurückzahlen!** (Details siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at))

**Erklärung zu Einkommensdaten und Informationen**

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- eine automatische Antragstellung (Systemantrag) jährlich durch die Stipendienstelle erfolgt, wenn weiter Anspruch auf Studienbeihilfe besteht.
- bei der zuständigen ausländischen Stelle meine Angaben überprüft werden, um Doppelförderungen zu vermeiden.
- zwecks Zustellung von Bescheiden und Briefen eine/ein Zustellungsbevollmächtigte/r im Inland zu nennen ist, wenn ich nicht das elektronische Postfach „Mein Postkorb“ habe und auch keine inländische Zustelladresse der Stipendienstelle bekanntgegeben habe.
- die einkommens- und personenbezogenen Daten automationsunterstützt gemäß § 40 Studienförderungsgesetz ermittelt werden.
- unvollständige oder unwahre Angaben die Rückzahlung der Studienbeihilfe bewirken können.
- Einkommen von jährlich mehr als EUR 15.000,-, das parallel zur Studienbeihilfe bezogen wird, zu einer Rückzahlung des übersteigenden Betrages führt. Die Einkommensgrenze verringert sich, wenn nicht das ganze Jahr Studienbeihilfe bezogen wird. (Aliquotierung)

**Bei erstmaliger Antragstellung ist die Geburtsurkunde der Antragstellerin/des Antragstellers in Kopie beizulegen.**